

Antrag auf Beitrag “Projekte zur Vereinbarkeit für Unternehmerinnen und Selbstständige”

Landesgesetz vom 13. Februar 1997, Nr. 4
„Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft“

Identifikationsnummer	<input type="text"/>
und	
Datum	<input type="text"/>
der Stempelmarke zu 16,00 Euro	
<small>Die Bezahlung der Stempelmarke kann auch online (@e.bollo) oder mittels virtueller Stempelmarke erfolgen (Nummer und Datum der Ermächtigung angeben).</small>	

An die
Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung Wirtschaftsentwicklung
Amt für Industrie und Gruben
Raiffeisenstraße. 5
39100 Bozen (BZ)

PEC: industrie.industria@pec.prov.bz.it

Die Unterfertigte

Familienname Vorname

(Unternehmerinnen geben ledigen Namen ein)

geboren in Provinz am

wohnhaf in PLZ Provinz

Straße/Platz Nr.

St.Nr.

in Ihrer Eigenschaft als

- Unternehmerin/Gesellschafterin, mit operativem Sitz in der Provinz Bozen
- Selbstständige/Freiberuflerin, in der Provinz Bozen tätig
- beteiligte Familienangehörige, gemäß Art. 230/bis des Zivilgesetzbuches
- Mitarbeiterin mit koordinierter und kontinuierlicher Zusammenarbeit, in der Provinz Bozen ansässig

des Unternehmens

MwSt.Nr. St.Nr.

PLZ Ort Fraktion

Straße/Platz Nummer

Telefon

PEC

Sprache, die für die Mitteilungen von Seiten der Landesverwaltung verwendet werden soll:

- deutsch italienisch

ersucht

um die Gewährung eines Beitrages für ein Projekt zur Vereinbarkeit für Unternehmerinnen und Selbstständige, da sie sich in folgender Situation befindet:

- schwanger, mit festgestellter Erfordernis der Unterbrechung der Arbeit durch einen Facharzt
 zusammenlebende Kinder unter 12 Jahren

Die Unterfertigte nimmt zur Kenntnis:

- die Förderung wird gewährt um Unternehmerinnen, Selbstständigen und Freiberuflerinnen, mit weniger als 10 Mitarbeitern, in Zeiten, in denen eine Unterbrechung der Tätigkeit aus Gründen der Schwangerschaft, der Mutterschaft, der Kindererziehung erforderlich ist, die Möglichkeit zu bieten, sich pro tempore von einer Person mit Erfahrung und Professionalität in der Unternehmensführung vertreten zu lassen;
- der Beitragsantrag ohne Unterschrift ist ungültig;
- der Förderantrag muss vor dem Vertretungszeitraum, für welchen der Beitrag beantragt wird, eingereicht werden;
- der unterzeichnete Lohnarbeitsvertrag oder freiberufliche Dienstleistungsvertrag sowie das Tätigkeitsprogramm müssen dem Beitragsantrag beigelegt werden;
- die Vertretungsprojekte können eine Gesamthöchstdauer von 18 Monaten haben, welche im Falle von Mehrlingsschwangerschaften auf 24 Monate erhöht wird; der Höchstzeitraum bezieht sich auf jedes zusammenlebende Kind unter 12 Jahren und kann den Zeitraum der Schwangerschaft umfassen. Es können nicht mehrere Projekte gleichzeitig durchgeführt werden; Vorbehaltlich der Höchstdauer kann die Maßnahme für jedes Kind mehrmals beansprucht werden;
- die Bestimmungen zur Vertretung sowie die nicht zulässigen Projekte gemäß Richtlinien;
- es kann ein Landesbeitrag bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro gewährt werden; für die Vertretung durch Arbeitsvertrag wird ein Beitrag von 80% auf den Nettobetrag der Lohnabrechnung anerkannt; für die Vertretung durch Ankauf selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit werden 60% des steuerpflichtigen Betrages der Rechnungen (ohne Mehrwertsteuer) anerkannt, welche für die Ausübung der Vertragstätigkeit im Zusammenhang mit dem operativen Programm ausgestellt werden;
- das zuständige Landesamt kann zusätzliche Unterlagen anfordern, die es für notwendig hält, und dazu auffordern, den Antrag oder beigelegte Unterlagen zu vervollständigen oder zu berichtigen;
- unvollständige und nicht fristgerecht vervollständigte Anträge werden von Amts wegen archiviert;
- am Ende des Projektes müssen die entsprechenden Ausgabenbelege im pdf-Format durch eine einzige PEC-Mitteilung an das zuständige Landesamt übermittelt werden;
- liegen die tatsächlich getätigten Ausgaben unter der zur Förderung zugelassenen Ausgabe, wird der auszuzahlende Beitrag anteilmäßig gekürzt und auf der Grundlage der effektiv getätigten Ausgaben neu berechnet;
- die eventuelle Förderung wird unter Berücksichtigung der „De-minimis“-Bestimmung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 gewährt. Mit der genannten Verordnung wurde der Begriff „einziges Unternehmen“ eingeführt und genau definiert: für die Berechnung des De-minimis-Höchstbetrages von 300.000,00 € wird nicht nur das Unternehmen welches die Förderung beanspruchen will berücksichtigt sondern auch die Gesamtheit aller verbundenen Unternehmen innerhalb des Mitgliedstaates;
- nicht der Wahrheit entsprechende Angaben und gefälschte Unterlagen können strafrechtlich verfolgt werden und den Widerruf der Förderung aufgrund einer Falscherklärung zur Folge haben;

Ersatzerklärung des Notariatsaktes:

(im Sinne des Art. 47 des DPR 445/2000 unterliegt geeigneten Überprüfungen laut Art. 71 desselben DPR)

Die Unterfertigte erklärt:

- die Bestimmungen im Sinne der geltenden Richtlinien für „Maßnahmen für Projekte zur Vereinbarkeit für Unternehmerinnen und Selbstständige“ zu kennen;
- seit folgende Tätigkeit auszuüben):

- anspruchsberechtigt und seit mindestens sechs Monaten zum Zweck der Sozial- und Krankenabsicherung pflichtversichert zu sein;
- die wirtschaftliche Tätigkeit in Südtirol für mindestens weitere 24 Monate ab dem Tag des Abschlusses des geförderten Vorhabens fortzuführen. Maßgeblich ist das Datum des Abschlusses des Projektes;
- Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Gesuchstellung:
- Anzahl der Beschäftigten die durchschnittlich im letzten Geschäftsjahr im Unternehmen beschäftigt waren:

Berechnung der Beschäftigten:

Achtung: bei den mitarbeitenden Familienmitgliedern werden der Ehepartner und die Verwandten des Inhabers bis zum zweiten Grad in gerader Linie nicht berücksichtigt!

Die Mitarbeiterzahl wird in Jahresarbeitseinheiten (JAE) angegeben. Jede Vollzeitarbeitskraft, die während des gesamten Berichtsjahres im Unternehmen oder für das Unternehmen tätig war, zählt als eine Einheit. Für Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sowie für Angestellte, die nicht das gesamte Jahr gearbeitet haben, ist jeweils der entsprechende Bruchteil einer Einheit zu zählen. Inhaber und Gesellschafter sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie eine regelmäßige Tätigkeit im Unternehmen ausüben.

Beispiele:

- Vollzeitarbeiter für das ganze Jahr JAE = 1
 - Vollzeitarbeiter für 6 Monate JAE = 0,5
 - Vollzeitarbeiter für 4 Monate JAE = 0,33
 - Teilzeitarbeiter (50%) für das ganze Jahr JAE = 0,5
 - Teilzeitarbeiter (50%) für 6 Monate JAE = 0,25
- für dieselben Vorhaben und Ausgaben wurde bei keiner anderen öffentlichen Körperschaft oder Einrichtung eine Förderung beantragt;
 - die Förderung ist mit 4% vorsteuerpflichtig gemäß Art. 28 D.P.R. Nr. 600 vom 29.09.1973:
 Ja Nein (Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen)

- Einziges Unternehmen (siehe Begriffsbestimmung):
 Ja Nein

Falls Nein, Angabe Unternehmen und MwSt-Nr.:

- bei sonstigem Widerruf der gesamten Förderung, die lokalen und nationalen Kollektivverträge, die geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie die vorsorgerechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Beiträge für die Rentenvorsorge werden auch für alle mitarbeitenden Familienmitglieder eingezahlt, die nicht anderweitig rentenversichert sind;
- sich nicht in Schwierigkeiten laut Art. 2, Ziffer 18, der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in geltender Fassung zu befinden;
- keiner Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission über die Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht nachgekommen zu sein;
- etwaige Beihilfen zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt zu haben, die von der öffentlichen Körperschaft im Sinne von Artikel 16 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zurückgefordert werden müssen;
- die Stempelmarke wird ausschließlich für das gegenständliche Verwaltungsverfahren verwendet (im Gesuch muss die Nummer und das Datum der Stempelmarke angegeben werden) und muss im Sinne von Artikel 37 des DPR Nr. 642/1972 für drei Jahre aufbewahrt werden.
Bei Bezahlung mit virtueller Stempelmarke und online (@e.bollo) muss die entsprechende Bestätigung dem Gesuch in pdf-Format beigelegt werden.
Das Datum der Stempelmarke muss zeitlich der digitalen Unterzeichnung des Gesuches vorausgehen;
- eventuelle Änderungen zu dieser Erklärung dem zuständigen Amt unverzüglich mitzuteilen.

Die Unterfertigte erklärt des Weiteren:

- die einzige wirtschaftliche Eigentümerin des obgenannten Unternehmens zu sein;
- dass der wirtschaftliche Eigentümer gemäß Art. 20 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. November 2007, Nr. 231 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, nachstehend angeführt ist: *[die natürliche(n) Person(en), die über die Verwaltungs- oder Leitungsbefugnisse der Gesellschaft verfügt (verfügen) und die unter den Buchstaben a, b oder c des genannten Artikels genannten Anforderungen erfüllen]*;
- dass der wirtschaftliche Eigentümer gemäß Art. 20 Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. November 2007, Nr. 231 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, nachstehend angeführt ist: *[die natürliche(n) Person(en), die über die Verwaltungs- oder Leitungsbefugnisse der Gesellschaft verfügt (verfügen)]*;
- die wirtschaftliche Eigentümerin des Unternehmens zu sein, zusammen mit (siehe nachstehende Daten);
- dass sie nicht die wirtschaftliche Eigentümerin ist. Der wirtschaftliche Eigentümer wird im Folgenden angegeben.

Wirtschaftlicher Eigentümer:

Nachname Name

geboren in Prov. am

Steuernr. wohnhaft in

Straße Nr. PLZ

Die Unterfertigte beantragt:

den eventuell gewährten Beitrag auf das nachfolgende Bank K/K zu überweisen:

IBAN:

lautend auf das begünstigte Unternehmen.

Es wird um einen Vorschuss von bis zu 50% angesucht:

Ja Nein

Die Unterfertigte hat Einsicht in nachstehende kurze Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 genommen:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen.

E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPO - *Data Protection Officer*) sind folgende:

E-Mail: dsb@provinz.bz.it, PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder im Zusammenhang mit der Ausübung von hoheitlichen Aufgaben oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß der im ausführlichen Informationsschreiben angegebenen Rechtsgrundlagen, verarbeitet. Die Daten werden so lange gespeichert, bis sie zur Erreichung der Zwecke der Datenverarbeitung und zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Für weitere Informationen, auch in Bezug auf die Ausübung der im Sinne von Artikeln 15-22 der DSGVO Ihnen zustehenden Rechte, lesen Sie bitte die ausführliche Datenschutzerklärung, welche durch den nachstehenden Hyperlink zugänglich ist

<https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1041704>

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle in diesem Antrag angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und zur Kenntnis genommen, dass eventuelle falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind und dass in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Einsicht genommen wurde.

Ort und Datum

Unterschrift

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet

alternativ

unterschreiben und Kopie der Identitätskarte beilegen)

Anlagen:

- Kopie eines gültigen Ausweises der Unterzeichnerin falls der Antrag nur unterschrieben und nicht digital unterzeichnet ist;
- Kopie des unterzeichneten Lohnarbeitsvertrages oder freiberuflichen Dienstleistungsvertrages sowie des Arbeitsprogramms.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Zusammenlebendes Kind: Im meldeamtlichen Familienstand der Antragstellenden aufscheinendes Kind.

De-minimis-Beihilfen: Beihilfen laut Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen).

Eigenständiges Unternehmen: das Unternehmen hält keine Anteile von 25% oder mehr an einem anderen Unternehmen, ist nicht zu 25% oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. Einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. Öffentlicher Stellen, von einigen Ausmaßen abgesehen, und erstellt keine konsolidierte Bilanz und ist nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten, das eine konsolidierte Bilanz erstellt, und ist damit kein verbundenes Unternehmen.

Partnerunternehmen: das Unternehmen hält mindestens 25% oder höchstens 50% des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen, und/oder ein anderes Unternehmen hält einen Anteil von mindestens 25% und höchstens 50% des Kapitals oder der Stimmrechte an Ihrem Unternehmen.

Verbundenes Unternehmen: das Unternehmen hält mehr als 50% des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen, und/oder ein anderes Unternehmen hält einen Anteil von mehr als 50% des Kapitals oder der Stimmrechte an Ihrem Unternehmen.

„Einziges Unternehmen“:

Für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bezieht der Begriff „einziges Unternehmen“ alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Wirtschaftlicher Eigentümer:

Gesetzesvertretendes Dekret vom 21. November 2007, Nr. 231 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen

Art. 1 Begriffsbestimmungen

pp) «Wirtschaftlicher Eigentümer»: die natürliche(n) Person(en), die nicht der Kunde ist (sind), in deren Interesse oder in deren Auftrag die dauerhafte Beziehung letztlich begründet, die berufliche Dienstleistung erbracht oder das Geschäft letztlich getätigt wird;

Art. 20 Kriterien zur Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentums von Kunden, die keine natürlichen Personen sind

2. Für den Fall, dass es sich beim Kunden um eine Kapitalgesellschaft handelt:

- a) der Besitz einer Beteiligung von mehr als 25 Prozent am Kapital des Kunden, die von einer natürlichen Person gehalten wird, ist ein Hinweis auf eine direkte Beteiligung;
 - b) eine Beteiligung von mehr als 25 % am Kapital des Kunden, die über Tochtergesellschaften, Treuhandgesellschaften oder Intermediäre gehalten wird, ist ein Hinweis auf eine indirekte Beteiligung.
3. Lässt sich anhand der Eigentumsverhältnisse nicht eindeutig feststellen, welche natürliche(n) Person(en) direkt oder indirekt Eigentümer der Einrichtung ist (sind), so gilt/gelten als wirtschaftlicher Eigentümer die natürliche(n) Person(en), die die Einrichtung letztlich kontrolliert (kontrollieren), und zwar aufgrund von:
- a) Kontrolle über die Mehrheit der in der ordentlichen Hauptversammlung ausübenden Stimmen;
 - b) Kontrolle über genügend Stimmen, um eine vorwiegende Einflussnahme in der Hauptversammlung auszuüben;
 - c) Bestehen besonderer vertraglicher Bindungen, die die Ausübung einer vorwiegenden Einflussnahme ermöglichen.
5. Lässt sich anhand der in den vorstehenden Absätzen genannten Kriterien nicht zweifelsfrei feststellen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist, so gilt/gelten als wirtschaftlicher Eigentümer die natürliche(n) Person(en), die gemäß ihrer jeweiligen organisatorischen oder satzungsmäßigen Struktur die gesetzliche Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsbefugnis für das Unternehmen oder den Kunden innehat (haben), mit Ausnahme der natürlichen Person.